

Köferinger Gemeindeblatt



Amtsblatt der Gemeinde Köfering
Landkreis Regensburg

18. Jahrgang

15. Januar 2019

Nr. 1

Gemeindeverwaltung / Rathaus Köfering:

Einwohnermeldeamt; Statistik Dezember 2018

Eheschließungen:	1
Geburten:	2
Todesfälle:	3

Öffentliche Sitzung des Gemeindef- rates Köfering vom 03.12.2018

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt Bürgermeister Dirschl einen Antrag nach § 21 Abs. 2 der Geschäftsordnung zur Änderung der Tagesordnung.

Unter den TOP 6 „Verschiedenes“ sollen die TOP's 6.2 „Volksbegehren Rettet die Bienen“ und 6.3 „Spende an First Lego League Junior Zentraleuropa“ aufgenommen werden.

Die Nummerierung wird entsprechend angepasst.

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag des Bürgermeisters zu.

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung

Beschluss:

Es werden keine Einwände gegen die Niederschrift vom 05.11.2018 erhoben.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

TOP 2 Neubau des katholischen Kindergartens - Auswahl der Wärmeerzeugungssanlage

Sachverhalt:

Im Zuge der Planungen zum Neubau des katholischen Kindergartens drängte sich die Frage auf, welches Beheizungssystem zukünftig im Neubau verwendet werden soll; darüber soll nun der Gemeinderat entscheiden. Die unterschiedlichen Varianten werden anhand einer Power-Point-Präsentation vorgestellt. Die wirtschaftlichste Variante soll den Zuschlag erhalten.

Ergänzend zur aktuellen vorgestellten Power-Point-Präsentation zeigt Herr Bürgermeister Dirschl dem Gemeinderat nochmals die Präsentation aus der letzten Gemeinderatssitzung vom 05.11.2018. Er weist daraufhin, dass bei der Luft-Wasser-Wärmepumpe nicht wie aktuell aufgezeigt mit ca. 125 T Euro Investitionskosten (ohne PV-Anlage) zu rechnen ist, sondern mit mindestens 40 T Euro mehr. Diese zusätzlichen Kosten entstehen, weil der Allgemeinstrom bzw. Verbrauchsstrom für den Zeitraum von 20 Jahren nicht bei der aktuellen Präsentation berücksichtigt worden ist.

Da die vom Gemeinderat befürwortete Wärmeerzeugungssanlage (Luft-Wasser-Wärmepumpe) mit dem Energienutzungsplan konform ist, wird die Verwaltung beauftragt zu prüfen, ob die Gemeinde Köfering eine Förderung erhalten kann.

Frau Dirmeier schickt der Verwaltung dazu ein Informationsschreiben vom Klimaschutz zu.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat entscheidet, dass die Beheizung des neuen Kindergartens über eine Luft-Wasser-Wärmepumpe erfolgen soll. Zusätzlich wird eine 30 kWp Photovoltaik-Anlage installiert.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

TOP 3 Neuerlass Satzung Kostenersatz nach Feuerwehrereinsätzen

Sachverhalt:

In der Sitzung des Bauausschusses vom 26.11.2018 wurde erneut über die neue Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und anderer Leistungen der Frei-



willigen Feuerwehr Köfering beraten.

Der Bauausschuss sprach sich, nach längerer Diskussion, für den Erhalt des Punktes 3 „Arbeitsstundenkosten“ in der Satzung mit folgendem Wortlaut und Beträgen aus:

Bei der technischen Hilfeleistung werden beim Einsatz von nicht feuerwehrtechnischer Beladung folgende Geräte nach Bedarf wie folgt verrechnet:

a) Generator mit Beleuchtung	24 €
b) Mehrzwecksauger	23 €
c) Motorsäge	12 €
d) Schornsteinfegersatz	10 €
e) Ziehfix	20 €
f) Elektronikgeräte (Tauchpumpe, etc.)	20 €

Gemäß Bauausschuss würde dann der Punkt „Personalkosten“ des Verwaltungsvorschlags, der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetages würde dann zu Punkt 4 (vormals Punkt 3).

Der Bauausschuss möchte auch den Punkt 5 „Besondere Kosten“ (analog alter Satzung) wieder in der neuen Satzung aufgenommen wissen. Die Verrechnung Kosten für die Anhängelichter und den FF-Anhänger entfallen.

Die Verwaltung erinnert zunächst an die Ziffer 3 der alten Satzung, bei der der Bayerische Gemeindetag hierzu empfiehlt, diesen nicht mehr in eine neue Satzung aufzunehmen:

3. Arbeitsstunden

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Nach Rücksprache mit Kreisbrandrat Scheuerer gehören die oben genannten Geräte (a bis f) zur feuerwehrtechnischen Ausstattung unserer Fahrzeuge. Es dürfen aber nur **nicht** feuerwehrtechnische (also Geräte, die nicht zur Mindestbeladung gehören) Gerätschaften abgerechnet werden, wie Satz 1 von Ziffer 3 aussagt. Die Satzung würde sich soweit selber widersprechen. Gemäß Empfehlung des Bayer. Gemeindetages sollte dieser Passus entfallen, da der Gemeinderat **nur eine rechtmäßige Satzung** erlassen darf.

Die vom Bauausschuss gewünschte Wiederaufnahme von Punkt 5 der derzeitigen Satzung:

5. Besondere Kosten

Anfallende Reinigungskosten, die durch eine Verunreinigung der Schutzkleidung im Einsatz entstehen, werden gesondert abgerechnet. Entsorgungskosten von Verbrauchsmaterialien werden ebenso gesondert abgerechnet.

sieht die Verwaltung kritisch im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit und verweist darauf, dass diese Kosten für Reinigung der Kleidung in den letzten 10 Jahren nicht einmal abgerechnet wurde.

Zur Information des Gremiums hat die Verwaltung die abgerechneten Arbeitsstunden in den letzten 10 Jahren zusammengestellt:

35 Stunden Generatoreinsatz mit Beleuchtung (Normbeladung – keine Abrechnung mehr möglich)
3,0 Std Einsatz Elektronikgeräte (Normbeladung – keine Abrechnung mehr möglich)
2 Std. Rettungssatz (Normbeladung – keine Abrechnung mehr möglich)

Der Gemeinderat stimmt aus Gründen der Rechtssicherheit der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetages mit den abgerundeten Beträgen für die Pauschalbeträge der Ausrückestunden und Streckenkosten zu. Die Satzung ist mit der Januarausgabe des Amtsblattes bekannt zu geben.

Bürgermeister Dirschl stellt die nachfolgend die rechtssichere neue Satzung nebst Anlage über die Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und anderer Leistungen der freiwilligen Feuerwehr Köfering vor.

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und anderer Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Köfering

Die Gemeinde Köfering erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätig-



keiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Für freiwillige Leistungen im Sinne von Abs. 2 zugunsten ortsansässiger Vereine und gemeinnütziger Einrichtungen wird kein Kostenersatz erhoben.

(5) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwendungs- und Kostenersatzsatzung für Einsätze und anderer Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Köfering vom 14.08.2002 außer Kraft.

Köfering, den 04.12.2018
Armin Dirschl, Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und anderer Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Köfering

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

lt. Mustersatzung

a) ein Hilfsleistungslöschfahrzeug HLF20	7,90 Euro	7,94 Euro
b) ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	6,10 Euro	6,10 Euro
c) ein Mehrzweckfahrzeug MZF	3,10 Euro	3,17 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

lt. Mustersatzung

a) ein Hilfsleistungslöschfahrzeug HLF 20	143,10 Euro	143,15 Euro
b) ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	102,00 Euro	102,05 Euro
c) ein Mehrzweckfahrzeug MZF	27,90 Euro	27,94 Euro

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.



Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

lt. Mustersatzung
24,00 € 24,00 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden

lt. Mustersatzung
13,70 € 13,70 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Köfering, den 04.12.2018

Armin Dirschl, Erster Bürgermeister

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den vorgelegten Neuerlass der Aufwendungs- und Kostenersatzsatzung nebst Anlage für Einsätze und anderer Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Köfering gemäß dem vorgestellten Satzungsentwurf. Die beschlossene Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwendungs- und Kostenersatzsatzung für Einsätze und anderer Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Köfering vom 14.08.2002 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

TOP 4 Bekanntgaben aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung

TOP 2 Neubau des katholischen Kindergartens - Baugrunduntersuchung Leistungsvergabe

Sachverhalt:

Im Rahmen des Neubaus des katholischen Kindergartens ist eine Baugrunduntersuchung durchzuführen, die die Beschaffenheit des Bodens überprüft. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind Bestandteil der weiteren Planungen des Vorhabens. Der Gemeinde wurden 4 Angebote verschiedener Dienstleister vorgelegt, die in nachfolgender Grafik dargestellt sind. Der Gemeinderat stimmt über die Vergabe der Leistung ab. Das wirtschaftlichste Angebot soll den Zuschlag erhalten.

Baugrunduntersuchung Neubau katholischer Kindergarten Auftragsvergabe

Anbieter (netto)	Angebotspreis	Angebot vom
Baugrundinstitut Stephan, Bad Abbach	6.095,00 Euro	23.10.2018
IMH Ingenieurgesellschaft, Hengersberg	3.293,00 Euro	23.10.2018
IFB Eigenschenk, Deggendorf	3.436,00 Euro	26.10.2018
Kargl Geotechnik, Regensburg	7.270,00 Euro	25.10.2018

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Ingenieurbüro IMH Ingenieurgesellschaft, Hengersberg, auf Basis des Angebots vom 23.10.2018 mit der Leistung Baugrunduntersuchung zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

TOP 4 Verkauf des alten Tragkraftspritzenfahrzeuges

Sachverhalt:

Die Freiwillige Feuerwehr Köfering hat zwischenzeitlich ihr neues Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug (HLF 20) ausgeliefert bekommen. Der Verkauf des alten Tragkraftspritzenfahrzeuges wurde in der Brandwacht, einer Fachzeitschrift für Brand- und Katastrophenschutz, sowie in der Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetages ausgeschrieben. Das Gutachten der DEKRA bezifferte den Wert mit 5.756 Euro. Es gingen vier verbindliche Angebote ein.

Markt Rohr in NB	12.000 Euro
Gemeinde Kallmünz	12.500 Euro
Firma Reinert, Losheim am See	3.800 Euro
Firma Lohr, Ichenhausen-Autenried	7.260 Euro

Beschluss:

Der Gemeinderat Köfering beschließt den Verkauf des alten Tragkraftspritzenfahrzeuges (TSF) an die Gemeinde Kallmünz zu einem Betrag in Höhe von 12.500 Euro.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

TOP 5 Dorfplatz Köfering; Planung Ausgleichsmaßnahmen

Sachverhalt:

Im Rahmen der Planungen für den Dorfplatz, d.h. für die Verrohrung des Flutgrabens, fordert das Wasserwirtschaftsamt die Errichtung einer Fischtreppe. Aus diesem Grund wurde am 11.05.2017 die EBB Ingenieurgesellschaft mbH mit der Untersuchung ökologischer und hydraulischer Ausgleichsmaßnahmen durch Bürgermeister



Dirschl beauftragt. Da dieses Büro in sämtliche Planungen bezüglich Dorfplatz eingebunden ist, wurde auf die Einholung weiterer Angebote verzichtet. Die Kosten belaufen sich zwischenzeitlich auf 47.000 Euro. Der Gemeinderat nimmt mittels Beamervorlage Einsicht in den Vertrag.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt nachträglich den Abschluss des Honorarvertrages für die Untersuchung der ökologischen und hydraulischen Ausgleichsmaßnahmen mit der EBB Ingenieurgesellschaft mbH vom 11.05.2017.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

TOP 6 Personalangelegenheiten

Sachverhalt:

Bürgermeister Dirschl erinnert an die Sitzung vom Juli 2018. Darin wurde über die Möglichkeit zur Einstellung eines weiteren Mitarbeiters für den Bauhof diskutiert. Der Tagesordnungspunkt wurde auf Ende 2018 verschoben. Bürgermeister Dirschl gibt an, dass in der Juli-Sitzung darüber gesprochen wurde, dass ein neuer Mitarbeiter eine entsprechende Qualifikation haben müsse, damit die Qualität und Quantität gewährleistet ist. Die Stelle sollte für den Haushalt 2019 vorgesehen werden. Es wurde angemerkt, dass qualifiziertes Personal über die Wintermonate auf Stellensuche ist und man dies bei der Ausschreibungszeit berücksichtigen sollte. Bürgermeister Dirschl gibt den Tagesordnungspunkt zur Diskussion frei.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, für das Jahr 2019 eine zusätzliche qualifizierte Kraft für den Bauhof einzustellen. Die entsprechenden Mittel sollen im Haushalt 2019 berücksichtigt und bereitgestellt werden. Die Ausschreibung der Stelle und die Vorstellungsgespräche sollen nach Möglichkeit noch im Jahr 2018 erfolgen. Die Besetzung der Stelle ist für Anfang 2019 gedacht.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

TOP 7 Gestaltung Kreisverkehr B15

Sachverhalt:

Bürgermeister Dirschl stellt die ersten Planungen zur Gestaltung des Kreisverkehrs an der B15 vor.

Diskussionsverlauf:

Der Gemeinderat diskutiert über die verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten des Kreisverkehrs an der B15. Die Erstellung einer Stele findet keinen Gefallen im Gemeinderat. Auch die Gestaltung des Gemeindewappens als Mosaik oder Pflasterstein, findet keine Zustimmung im Gemeinderat. Die Kosten hierfür sind zu hoch; die Künstlerin Frau Maier würde nur für ihren Entwurf ein Honorar in Höhe von

500 Euro verlangen, hinzu würden noch die hohen Kosten für die Umsetzung kommen. Der Gemeinderat ist sich einig, ein Gemeindewappen zu erstellen, welches lackiert ist. Ein Angebot der Firma Wiesbauer ist bereits eingeholt, die Firma Wiesbauer berechnet hierfür 3.248,70 Euro. Herr Hagen sollte noch zwei weitere Angebote für die Ausführungsvariante einholen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den Planungen, eines lackierten Gemeindewappens, wie vorgestellt zu.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

TOP 5 Fragen, Informationen und Hinweise aus dem Gemeinderat

Sachverhalt:

Es gab keine Fragen, Informationen oder Hinweise aus dem Gemeinderat.

TOP 6 Verschiedenes

TOP 6.1 Termine

Sachverhalt:

- Die nächste Gemeinderatsitzung findet am 07.01.2019 um 19:30 Uhr statt.
- Am 22.12.2018 um 19:00 Uhr findet der Heimatabend im Gasthof zur Post statt.

TOP 6.2 Volksbegehren „Rettet die Bienen!“

Sachverhalt:

In der Zeit vom 31.01. bis 13.02.2019 findet bayernweit das Volksbegehren „Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern“ (Kurzbezeichnung „Rettet die Bienen!“) statt. Die Eintragungslisten werden im Rathaus ausliegen.

TOP 6.3 Spende an First Lego League Junior Zentraleuropa

Sachverhalt:

Prof. Dr. Katherine Gürtler und Martin Jurgetz bedankten sich schriftlich für die Genehmigung einer finanziellen Unterstützung für das „First Lego League Junior Zentraleuropa“.

Inzwischen hat sich das Team aus sechs Grundschüler/innen gebildet, und passend zum Thema „Mission Moon“ haben sich die Kinder den Namen „Mondfahrer Köfering“ ausgesucht.

Des Weiteren wurden mit dem Schreiben Danksgungskarten von den Kindern mitgeschickt.

Spätestens nach der offiziellen Ausstellung im Februar



2019 an der OTH Regensburg wird über das Team-Ergebnis berichtet.

Um 19:10 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.

Die Gemeinde Köfering informiert sie über bestehenden Widerspruchsrechte bei folgenden Datenübermittlungen:

1. Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten. Hierzu gehören auch Abstimmungen im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden.

Rechtsgrundlagen: § 50 Abs. 1 und 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG). Hinweise: Der Widerspruch kann nur bei der Meldebehörde eingelegt werden, bei der der alleinige Wohnsitz oder der Hauptwohnsitz (bei mehreren Wohnungen) besteht.

2. Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen Rechtsgrundlage: § 50 Abs. 2 und 5 (BMG) Hinweise: Der Widerspruch gilt im Hinblick auf Ehejubiläen auch für den anderen Ehegatten -Lebenspartner und ist bei allen Meldebehörden einzulegen, in deren Zuständigkeitsbereich Sie mit einer Wohnung (bei mehreren Wohnungen) gemeldet sind.

3. Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen an Adressbuchverlage zur Herstellung von Adressenverzeichnissen in Buchform. Rechtsgrundlage: § 50 Abs. 3 und 5 BMG. Hinweise: Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden einzulegen, in deren Zuständigkeitsbereich Sie mit einer Wohnung (bei mehreren Wohnungen) gemeldet sind.

4. Datenübermittlungen an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr. Die Datenübermittlung erfolgt bis 31.3. eines Jahres über Personen, die im nächsten Jahr volljährig werden und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Rechtsgrundlagen: § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes (SG) i. V. m. § 36 Abs. 2 BMG

Hinweise: Der Widerspruch kann nur bei der Meldebehörde eingelegt werden, bei der der alleinige Wohnsitz oder der Hauptwohnsitz (bei mehreren Wohnungen)

besteht. Ein etwaiger Widerspruch wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch gelöscht. Widersprüche, die nach der bisherigen Rechtslage eingetragen wurden, behalten ihre Gültigkeit.

5. Datenübermittlungen von Familienangehörigen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, sofern sie nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern. Das Widerspruchsrecht gilt nicht, sofern die Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden. Rechtsgrundlage: § 42 Abs. 1 bis 3 BMG.

Betroffene haben das Recht, den Datenübermittlungen zu widersprechen. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und braucht nicht begründet zu werden.

Er kann beim Bürgerbüro der Gemeinde Köfering, Schulstr. 11, 93096 Köfering eingelegt werden.

Falls der Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, werden die Meldebehörden die genannten Daten weitergeben.

Im Landkreis gibt es ab 01.03.19 einen LandkreisPass

Inhaber des LandkreisPasses erhalten Preisnachlässe und Vergünstigungen / Zielsetzung ist, gesellschaftliche Teilhabe für finanziell Schwächere zu erleichtern

Regensburg (RL). Ab März nächsten Jahres gibt es im Landkreis Regensburg einen LandkreisPass. In einer auf zwei Jahre angelegten Pilotphase erhalten Bürgerinnen und Bürger mit geringem Einkommen Vergünstigungstarife für verschiedene Leistungen. Die wichtigste Ermäßigung betrifft den Öffentlichen Personennahverkehr: Inhaber des LandkreisPasses bekommen das „Öko-Ticket Landkreis“ des Regensburger Verkehrsverbundes (RVV) zum halben Preis. Der LandkreisPass kann ab 07.01.19 beim Sozialamt des Landkreises beantragt werden. In Kraft treten wird der LandkreisPass ab 01.03.19; dann können alle angebotenen Vergünstigungen in Anspruch genommen werden. Der Kreisausschuss hatte in seiner letzten Sitzung dieser neuen Leistung zugestimmt.

Landrätin Tanja Schweiger sieht im neuen LandkreisPass einen wichtigen Baustein dafür, finanziell Schwächeren mehr gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Besonders die 50prozentige Ermäßigung beim neuen Öko-Ti-



cket Landkreis dürfte auf eine gute Resonanz stoßen. „Der LandkreisPass gilt ab März nächsten Jahres. Um die Antragsphase zu entzerren, bietet unser Sozialamt als zusätzlichen Service an, dass die Anträge für einen Landkreis Pass bereits ab 07.01.19 gestellt werden können“, so die Landrätin.

Hier die wichtigsten Eckpunkte dieser neuen Leistung im Überblick:

Berechtigte:

Den LandkreisPass können Empfänger folgender Sozialleistungen beantragen:

- Grundsicherungsempfänger nach SGB II
- Grundsicherungsempfänger nach SGB XII
- Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII
- Empfänger von Hilfe zur Pflege
- Personen, die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigt sind
- Empfänger von Leistungen der Kriegsopferfürsorge
- Empfänger von Wohngeld
- Empfänger von Kinderzuschlag
- Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung nach SGB XII in Einrichtungen
- Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung mit Unterbringung, zum Beispiel in Werkstätten

Leistungen des LandkreisPasses:

- 50 Prozent Ermäßigung beim Erwerb eines Öko-Ticket Landkreis (Tarifzonen 1-5)
- 50 Prozent Ermäßigung bei der Volkshochschule Regensburger Land
- Wegen weiterer Vergünstigungen für Inhaber des LandkreisPasses aus den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport ist der Landkreis Regensburg derzeit mit der Stadt Regensburg sowie anderen potenziellen öffentlichen und privaten Partnern in Verhandlungen.

Eine Liste mit allen Akzeptanzstellen wird der Landkreis rechtzeitig vor Gültigkeit des LandkreisPasses veröffentlichten.

Anträge können ab 07.01.19 gestellt werden / Terminvereinbarung zwingend notwendig:

Wer zum Kreis der Berechtigten gehört, kann ab 07.01.19 im Sozialamt einen LandkreisPass beantragen.

Um Wartezeiten zu vermeiden, ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel. 0941/4009-180, mail: landkreispass@lra-regensburg.de) zwingend notwendig.

Zunächst wird anhand des aktuellen Bewilligungsbescheids die jeweilige Berechtigung geprüft. Sind die Voraussetzungen erfüllt, wird - kostenfrei - ein LandkreisPass ausgestellt und zwar bezogen auf die zeitliche Geltungsdauer der antragsberechtigenden Sozialleistung. Der LandkreisPass – der die Größe einer Scheckkarte hat – wird mit einem Lichtbild der anspruchsberechtigten Per-

son versehen. Dieses wird vor Ort per Webcam erstellt. Es muss also kein Lichtbild mitgebracht werden.

Gültig ist der LandkreisPass ab 01.03.19:

Ab 01.03.19 können die Preisnachlässe und Vergünstigungen tatsächlich in Anspruch genommen werden. Dazu muss der Pass bei den jeweiligen Kooperationspartnern vorgezeigt werden. Der LandkreisPass ist nicht übertragbar, er gilt also nur für die Person, für die er ausgestellt wurde.

Zweijährige Pilotphase:

Die Entscheidung des Kreisausschusses beruht auf Prognosen hinsichtlich Akzeptanz, Kosten und Nutzen des LandkreisPasses. Um die tatsächliche Nutzung evaluieren zu können, beschloss der Kreisausschuss, den LandkreisPass zunächst auf eine zweijährige Pilotphase zu begrenzen.

Öko-Ticket Landkreis:

Das Öko-Ticket Landkreis ist für die Preisstufen 1-5 in allen RVV-Vorverkaufsstellen sowie im RVV-Kundenzentrum erhältlich. Beim Kauf ist der LandkreisPass vorzulegen und die Passnummer auf dem Ticket einzutragen. Das Öko-Ticket Landkreis berechtigt eine Person im aufgedruckten Kalendermonat zu beliebig vielen Fahrten in den Bussen und Zügen des RVV-Gebiets innerhalb der jeweiligen Tarifzone. Das Öko-Ticket Landkreis ist gültig von Montag bis Freitag ab 9 Uhr, am Wochenende entfällt die zeitliche Beschränkung. Eigene Kinder bis zum 15. Geburtstag können stets kostenlos mitfahren. Außerdem können Fahrgäste mit einem Öko-Ticket Landkreis Montag bis Freitag ab 19 Uhr, am Wochenende und an Feiertagen ganztägig eine zweite Person mitnehmen. Das Öko-Ticket Landkreis gilt nur in Verbindung mit dem Landkreispass.

Preisstufe	ermäßigter Preis in €
1	17,00 €
2	19,00 €
3	22,00 €
4	24,00 €
5	28,00 €

Bei Fragen zum Thema LandkreisPass stehen die MitarbeiterInnen des Sozialamtes des Landkreises gerne zur Verfügung:

Kontakt:

Landratsamt Regensburg-Sachgebiet Soziale Angelegenheiten

Tel. 0941/4009-180

E-Mail: landkreispass@lra-regensburg.de

Begrüßungsschild aufgestellt:

Sicherlich ist Ihnen vor einigen Wochen vermutlich gleich das neue Begrüßungsschild aufgefallen, das ab sofort täglich tausende Autofahrer in der Gemeinde Köfering mit einem großen Luftbild von Pfarrkirche St. Michael und dem gräflichen Schloss begrüßen soll. Darüber hinaus soll es künftig auf besondere Veranstaltungen der Köferinger Ortsvereine hinweisen. 1. Bürgermeister Armin Dirschl be-

dankte sich im Rahmen eines Ortstermins bei den Mitarbeitern des Bauhofs für die Installation an den Standorten sowie bei Florian Huber für die Anfertigung des Rahmens. Ein Dank galt auch 2. Bürgermeister Manuel Hagen, der sich um die Gestaltung und Anfertigung der einzelnen Schilder kümmerte und die Aktion koordinierte. Die Kosten übernahm in voller Höhe die Gemeinde Köfering.



Foto: von links nach rechts: Erik Stickl (Bauhof), Florian Huber, Johann Seemann (Sprecher der Ortsvereine), Herbert Eberl (Leiter Bauhof), Manuel Hagen (2. Bürgermeister), Albert Kaindl (Bauhof), Christiane Reinfrank (Sprecherin der Ortsvereine), Armin Dirschl (1. Bürgermeister)

Baumfällarbeiten – Nur noch kurzzeitig möglich:

Zu Baumfällungen ist u. a. folgende Regelung aus dem Bundesnaturschutzgesetz zu beachten:

„Es ist verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, außerhalb von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit von 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.“ § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG

Ausnahmen gelten beispielsweise für dringende Verkehrsicherungsmaßnahmen oder behördlich angeordnete Maßnahmen.

Auch wenn Schnittmaßnahmen in gärtnerisch genutzten Flächen von März bis September nicht grundsätzlich ver-

bieten sind, so sind doch die Artenschutzvorgaben des § 44 BNatSchG zu beachten, wonach besonders geschützte Arten – hierzu zählen beispielsweise alle Singvögel – während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit nicht gestört oder beeinträchtigt werden sollen; die Tötung oder Verletzung der geschützten Tiere sowie Zerstörung oder Beschädigung ihrer Entwicklungsformen und Fortpflanzungsstätten ist verboten und strafbar.

Die Gemeinde Köfering bittet darum, größere Gehölzschnittmaßnahmen noch bis Ende Februar durchzuführen, um die heimische Tierwelt bestmöglich zu schonen. Bei Fragen steht die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Regensburg zur Verfügung (umweltschutz@landratsamt-regensburg.de).



Terminübersicht

Januar – März 2019 in „PC + Internet“, kostenlos für ehrenamtlich engagierte Seniorinnen und Senioren im Landkreis Regensburg

Termin 1	Termin 2	Thema	Inhalt
Donnerstag, 17. Januar 2019 16.30 – 18.30 Uhr	Dienstag, 22. Januar 2019 9.00 – 11.00 Uhr	Kleine Sprechstunde für die Nutzung von Computer / Laptop im Hausgebrauch. <i>Sollten sich dabei wesentliche, zusätzliche offene Fragen zu Anwendungen ergeben, so könnte ein weiterer Termin vereinbart werden.</i>	Für kurze Fragen oder bei kleineren Problemen im Zusammenhang mit dem Computer oder Laptop bieten wir eine kleine Sprechstunde an. <u>Voranmeldung ist notwendig</u> , damit es zu keinen Wartezeiten kommt. Laptop bitte mitbringen, aber vorher avisieren!
Dienstag, 12. Februar 2019 9.00 – 11.00 Uhr	Donnerstag, 21. Februar 2019 16.30 – 18.30 Uhr	Arbeiten und Umgang mit Word - Plakate für Veranstaltungen, einfache Flyer, Werbeplakate ec. gestalten	Anregungen zur Plakatgestaltung. Plakatwerbung kann monströs, außergewöhnlich und aufsehenerregend sein, aber auch abschreckend. Adressaufkleber gestalten z.B. in der Mitglieder- oder Adressverwaltung.
Dienstag, 12. März 2019 9.00 – 11.00 Uhr	Donnerstag 21. März 2019 16.30 – 18.30 Uhr	Excel – Tabellen gestalten. Listen und Aufstellungen für Mitgliederverwaltung, Kassenabrechnungen ec.	Bildschirmaufbau, Zahlen und Texte eingeben, Zellen formatieren, Zahlenformate festlegen, Tabellen erstellen ,

Stationäre PC's sind im 2. Stock, Raum 2156 - EDV -, ausreichend vorhanden!

Rückfragen und Anmeldung:

Frau
Susanna-Marina Hochholzer
 Landratsamt Regensburg
 Senioren und Inklusion
 Altmühlstraße 3
 93059 Regensburg



Landkreis
Regensburg

☎ 0941 4009709

Fax: 0941 4009420

E-Mail: susanna-marina.hochholzer@lra-regensburg.de

(ein kleiner Tipp: E-Mail-Adresse anklicken und schon sind Sie im E-Mail-Versand!)



Mitteilungen für Senioren:

Mittagstisch:

14. Februar um 12.00 Uhr im Gasthof zur Post

Senioren-Walken: Winterpause bis 11. Februar

Am 6. Dezember stellten Frau Henriette Eder und Herr Roman Illing ihre Hobbies vor: Frau Eder erklärte, wie man klöppelt und präsentierte ihre filigranen, weihnachtlichen Kunstwerke. Herr Illing hatte seine wunderbare Krippe aufgebaut. Er erzählte, wie er zum Schnitzen gekommen war und gab einen Einblick in Arbeitsweise, Holzarten und Werkzeuge. Dabei erfuhr man auch, wie viel Herr Illing schon für die Kirche in Köfering geleistet hat.



Frau Elfriede Treitinger bedankte sich im Namen der Senioren bei den Seniorenbeauftragten und mit den beiden bei den Wirtsleuten Christine und Kurt Stauber.

Seniorenbeauftragte:

Gunda Dirmeier
Obertraublingerstr. 2
93096 Köfering
Tel.: 09453 8230
E-mail: gudirmeier@aol.com

Maria Hansen
Kreuzstr. 10
93096 Köfering
Tel.: 09406 2852389
m-hansen-koefering@t-online.de



Vereinsnachrichten und Veranstaltungstermine:

Datum	Vereine	Uhrzeit	Veranstaltung
16. Jan.	Pfarrei St. Michael Köfering	14:30	Einladung zum Seniorenkaffee im Pfarrheim. Wer abgeholt werden möchte meldet sich bitte bei Frau Köglmeier (Tel. 90374) oder Frau Kusch (Tel. 284658).
18. Jan.	Ortsvereine Köfering	19:00	Terminabsprache der Vereine (Jahresplanung) im Gasthof zur Post.
27. Jan.	SSV Köfering 1926 e. V.	19:30	Jahreshauptversammlung im Albert-Kaindl-Sportheim
03. Feb.	Bayer. Musikakademie Schloss Alteglöfsheim	15:00	Die Bayerische Musikakademie Alteglöfsheim bietet zusammen mit der Katholischen Erwachsenenbildung im Landkreis Regensburg e.V. (KEB), die nächste Führung durch Schloss Alteglöfsheim an. Mit dem Kunsthistoriker Prof. Dr. Peter Morsbach kann man einen Blick hinter die Mauern des ungewöhnlich repräsentativen Schlosses werfen. Die Besichtigungsrouten führt auch durch den Asamsaal und die „Schönen Zimmer“ und dauert etwa eineinhalb Stunden. Interessierte treffen sich am Schaukasten im Innenhof der Schlossanlage. Kostenbeitrag 5,00 €. Die Teilnehmerzahl ist aus Brandschutzgründen auf 50 Personen beschränkt.
04. Feb.	Gemeinde Köfering	19:30	Gemeinderatssitzung im Gemeindezentrum (Sitzungssaal)
09. Feb.	Gemeinde Köfering	19:00	Ehrenamtsabend im Gasthof zur Post (Saal).

**Parteiverkehrszeiten Rathaus Köferring:**

Vormittag: Mo., Di., Fr.: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Nachmittag: Mo.: 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Do.: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mi.: ganztägig geschlossen!**Termine im Passamt auch nach Vereinbarung möglich.****Impressum:**Herausgeber: Gemeinde Köferring
Presserechtlich verantwortlich: Erster Bürgermeister Armin Dirschl
Redaktion: Geschäftsleiterin Christa Wimberger, André Schäfer
Schulstraße 11, 93096 Köferring, Tel. 09406 2832-0, Fax: -29
E-Mail: gde.koefering@realrgb.de; Internet: www.koefering.de
Auflage: 1.300
Druck: HM-Druck, Prinzenweg 11 a, 93047 Regensburg
Redaktionsschluss: Jeweils 28.ter des Vormonats
Für den Inhalt von Einzelbeiträgen ist der jeweilige Verfasser verantwortlich.

Für den Notfall:

Polizei: 110; Feuerwehr/Rettungsleitstelle: 112; Giftnotruf Nürnberg: 0911 3982451

Zahnärztlicher Notdienst i. Universitätsklinikum: Tel. 0941 9440 (Tag und Nacht); weitere Auskünfte über den zahnärztlichen Notdienst unter Tel. 0941 5987923, www.zbv-opf.de;

In nicht lebensbedrohlichen Fällen Tel. 116117 (kostenfreie bundesweite Bereitschaftsdienstnummer) wählen!

Bereitschaftsdienst Abwasserzweckverband: 0170 3374228

Notdienstapotheken und Notdienstplan:

Apothek im Globus, Pommernstr. 4, 93073 Neutraubling, Tel. 09401/8182; Sebastian-Apothek, Gewerbegebiet Nord 2, 93105 Tegernheim, Tel. 09403/8753; St. Michael-Apothek, Hauptstr. 7, 93096 Köferring, Tel. 09406/460; Primus-Apothek, Bischof-Sailer-Str. 5, 93092 Barbing, Tel. 09401/5398600; AbisZ-Apothek, Pommernstr. 17-19, 93073 Neutraubling, Tel. 09401/8806980; St. Georgs-Apothek, Pindorfer Str. 1, 93083 Obertraubling, Tel. 09401/6910; Moritz-Apothek, Aussiger Str. 13, 93073 Neutraubling, Tel. 09401/93030; Schloss-Apothek, Schuetzenring 39, 93087 Alteglofsheim, Tel. 09453/8177; Thurn und Taxis- Apothek, Maxstr. 35, 93093 Donaustauf, Tel. 09403/95050; Neue-Apothek, Anton-Günther-Str. 2 A, 93073 Neutraubling, Tel. 09401/8191; Regenbogen-Apothek, Regensburger Str. 6, 93083 Obertraubling, Tel. 09401/525967, Kronen-Apothek, Straßacker 5, 93096 Köferring, Tel. 09406/9588666.

15.01	Regenbogen-Apothek	26.01.	Neue-Apothek	06.02.	Thurn-Und-Taxis-Apothek
16.01.	Kronen-Apothek	27.01.	Regenbogen-Apothek	07.02.	Neue-Apothek
17.01.	Schloss-Apothek Sebastian-Apothek	28.01.	Kronen-Apothek	08.02.	Regenbogen-Apothek
18.01.	Adler-Apothek	29.01.	Schloss-Apothek Sebastian-Apothek	09.02.	Kronen-Apothek
19.01.	Apothek im Globus	30.01.	Adler-Apothek	10.02.	Schloss-Apothek Sebastian-Apothek
20.01.	St. Michael-Apothek	31.01.	Apothek im Globus	11.02.	Adler-Apothek
21.01.	Primus-Apothek	01.02.	St. Michael-Apothek	12.02.	Apothek im Globus
22.01.	AbisZ-Apothek	02.02.	Primus-Apothek	13.02.	St. Michael-Apothek
23.01.	St. Georgs-Apothek	03.02.	AbisZ-Apothek	14.02.	Primus-Apothek
24.01.	Moritz-Apothek	04.02.	St. Georgs-Apothek	15.02.	AbisZ-Apothek
25.01.	Thurn-Und-Taxis-Apothek	05.02.	Moritz-Apothek	16.02.	St. Georgs-Apothek

Die Daten des Notdienstapothekenplanes sind tagesaktuell und unterliegen einem ständigen Änderungsservice. Sie sind auch unter www.lak-bayern.notdienst-portal.de abrufbar.**Die nächsten Entleerungs- Abholtermine für die Gemeinde Köferring:**

Restmüllabfuhr	Papiertonne	Umweltmobil
18.01., 01.02. und 15.02.2019	29.01.2019	-

Wertstoffhof Köferring:**Freitag von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr, Samstag von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr.**

Die vorgenannten Angaben und Termine sind ohne Gewähr. Änderungen bleiben vorbehalten (Die Redaktion)